

§1-6

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen die Zurücknahme der Zulassung der Weiterbildung zum Fachapotheker gemäß § 11 Abs. 1 und gegen das Versagen der Erteilung bzw. Wiedererteilung oder die Zurücknahme der staatlichen Anerkennung gemäß § 15 Absätze 3 und 4 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Der von einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem gemäß § 14 Abs. 8 zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, einzulegen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem Ministerium für Gesundheitswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das Ministerium für Gesundheitswesen hat über die Beschwerde innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§17

**Übergangsbestimmungen**

Apotheker, die zur Weiterbildung zum Fachapotheker zugelassen und bei Inkrafttreten dieser Anordnung nach Erteilung der Approbation länger als 10 Jahre im Beruf tätig sind, können nach mindestens zweijähriger Vorbereitungszeit einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 14 Abs. 3 stellen.

**Schlußbestimmungen**

§18

Der Minister für Gesundheitswesen und die Leiter zentraler staatlicher Organe, denen medizinische Dienste zugeordnet sind, regeln in Vereinbarungen besondere Erfordernisse, die sich aus deren spezifischer Aufgabenstellung ergeben.

§19

Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1974

**Der Minister für Gesundheitswesen**

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu § 12 Abs. 1

vorstehender Anordnung Nr. 1

**Muster — Weiterbildungsvereinbarung\* für die Weiterbildung zum Fachapotheker**

Zwischen

.....  
(Name der Einrichtung)

\* auf der Grundlage der Anordnung Nr. 1 vom 23. Mai 1974 über die Weiterbildung der Apotheker — Fachapothekerordnung — (GBl. I Nr. 30 S. 300)

vertreten durch

.....  
(Leiter der Einrichtung)

.....  
(Name der Weiterbildungseinrichtung)

vertreten durch

.....  
(Leiter der Weiterbildungseinrichtung)

und der / dem approbierten Apothekerin / Apotheker

Frau / Herrn ..... geb. am .....

wohnhaft in .....

wird in Ergänzung des Arbeitsvertrages vom.....

folgende Weiterbildungsvereinbarung abgeschlossen:

1.

Unter der Verantwortung des Weiterbildungsleiters

.....  
(Name und Funktionsbezeichnung)

wird Frau / Herr..... zum Fachapotheker für.....I..... weitergebildet.

2.

Die Weiterbildung beginnt am.....

3.

Der Weiterbildungsablauf wird wie folgt festgelegt:

Folgende Lehrgänge

wissenschaftliche Tagungen\* Kongresse u. ä.

werden besucht.

Besondere Regelungen

Für die Weiterbildungsabschnitte, die nicht an der Weiterbildungseinrichtung absolviert werden können, ist zusätzlich eine Delegationvereinbarung abzuschließen.

..... den.....

« .. % .. »  
Apotheker .

Weiterbildungsleiter

.....  
Leiter der Einrichtung

.....  
Leiter der Weiterbildungseinrichtung